KJF
Gemeinnützige Ev. Gesellschaft
für Kind, Jugend und Familie mbH

Hygienekonzept

Maßnahmen und Empfehlungen zur stufenweisen und vollständigen Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung mit dem Coronavirus SARS- CoV-22

Übersicht:

- ❖ Einleitung
- ❖ Hygienestandards
- ❖ Standards zur Kontaktvermeidung/ Kontaktreduzierung

- Grundlegende Standards
- Standards bei: - Bringen und Begrüßen / Abholen und Verabschieden

  - Betreuung und Mahlzeiten

  - Anregungen zu Räumlichkeiten und Material

  - Kernhygienemaßnahmen im Betreuungsalltag

  - Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten einzelner Betreuungsgruppen

- ❖ Anlagen

<u>Die Inhalte wurden entnommen aus:</u>

- Fachempfehlung Nr. 15 Ministerium für Kinder, Familie Flüchtlinge und Integration NRW erschienen am: 21.04.2020
- Anlage 3 der Fachempfehlung
- Hausordnung der KJF zum Infektionsschutz und Hygieneordnung
- Rahmen- Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen NRW
- Muster – Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen NRW
- Informationen zu Corona vom RKI

Einleitung

Mit einer beginnenden Rücknahme der Quarantänisierung bei gleichzeitiger Sicherung hygienischer Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen beginnt eine neue Phase.

Auch wenn im Rahmen von Hygienemaßnahmen, beim Personaleinsatz und auch bei der konkreten Organisation und der pädagogischen Arbeit Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken getroffen werden können, lässt sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen. Umso wichtiger ist, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise zu kompensieren. Es macht einmal mehr deutlich, welche herausragende Bedeutung die Arbeit der pädagogischen Kräfte und der Kindertagespflege-personen in diesen Zeiten von Corona hat. Und gleichzeitig unter welchen besonderen Rahmenbedingungen dort gearbeitet wird.

Die pädagogischen Kräfte sind als enge Bezugspersonen der Kinder in der Kindertagesbetreuung für alle pädagogischen Angebote verantwortlich, auch für Angebote und Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung. Zu diesen Gesundheitsthemen gehören explizit und besonders die **aktuellen Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen**.

Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, die bereits seit langem selbstverständlicher Bestand-teil und grundlegend zu den Bildungs- und Erziehungsthemen in den pädagogischen Konzeptionen enthalten sind, streng eingehalten, aber auch mit den Kindern immer wieder eingeübt werden müssen.

Hierbei gilt bei der pädagogischen Umsetzung, je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen, Kinder brauchen Körperkontakt zur Beziehungs- und Bindungssicherheit, vor allem auch in Krisensituationen und besonders sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Distanzgebot kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz darstellt. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen: Offensichtlich korreliert die Schwere der Symptomatik mit der Viruslast.1 Kinder weisen im Falle von Infektionen in der Regel nur eine milde Symptomatik2 auf.

1 European Centre for Disease Prevention and Control. Using face masks in the community. Stockholm: ECDC; 2020.

2 Dong Y, Mo X, Hu Y, et al. Epidemiology of COVID-19 Among Children in China. Pediatrics. 2020; 145(6):e20200702

Coronaviren werden primär über Tröpfchen übertragen. Es gilt daher, die Risiken für eine Infektion so gut es geht zu verringern. Ein wichtiges Element ist dabei die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in den Kindertagesbetreuungsangeboten. Es gilt als Grundprämisse, dass die Virenkonzentration, die durch Hygiene minimiert werden kann, für einen milden oder symptomfreien Krankheitsverlauf und die Reduzierung der weiteren Ansteckungsgefahr erheblich ist. Aus Infektionsschutzsicht ist weiterhin so weit wie möglich sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist.

Hygienestandards

Durch die weitere Betreuungsöffnung ist der Umgang mit und der Schutz vor dem Coronavirus durch Hygienemaßnahmen extrem wichtig und notwendig. Nur durch die Einhaltung der Hygienestandards können wir die Infektionsketten geringhalten. **Alle Beteiligten müssen sich daran halten!**

Alle Mitarbeitenden verfügen über die Belehrung der Inhalte nach §35, §35 Abs.5 Infektionsschutzgesetz, die Belehrung nach §43 Abs.4 Infektionsschutzgesetz und die Belehrung gemäß §43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt im Rahmen ihrer Einstellung bei der KJF.

Alle Kindertageseinrichtungen verfügen über einen Ordner mit der Hausordnung der KJF zum Infektionsschutz und Hygieneverordnung. Hier sind Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt (s. Gliederung- Hausordnung Anlage 1). **Die dort festgelegten Maßnahmen sind auch gegen SarsCoV2 wirksam.**

Die Kinder werden **in Gruppen mit fest zugehörigem Personal** betreut. Hier rückt die Pädagogik der offenen Arbeit in den Hintergrund, um den Infektionsschutz zu wahren. Die Besetzung der Gruppen und der dazu gehörigen Mitarbeitenden muss täglich dokumentiert werden. Außerdem müssen sich Besuchs-Personen (z.B. Handwerker) in eine Liste eintragen, damit die personenbezogenen Daten, Dauer des Aufenthaltes und der Grund dokumentiert sind.

Nachfolgende Standards sind sicherzustellen:

- Um die Einhaltung des bestehenden Hygieneplans zu prüfen und zu aktualisieren, müssen alle hygienerelevanten Bereiche, insbesondere die Aufenthaltsbereiche der Kinder und Mitarbeitenden, Küchenbereich, Sanitärbereich ggf. Außenbereiche der Einrichtung **von der Leitung oder ihrer Vertretung** noch einmal in den Blick genommen werden.

Für diese Bereiche ist ein Reinigungsplan zu erstellen, der beschreibt, welche Mitarbeitenden wann welche Tätigkeit wie und mit welchen Mitteln durchführen, um die hygienischen Maßnahmen für alle nachvollziehbar zu strukturieren.

Zur Orientierung sind folgende Pläne vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen ebenfalls in der Hausordnung zum Infektionsschutz und Hygieneverordnung zu finden:

- der Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen (Anlage 2)
- der Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen in Kurzfassung (Anlage 3)

Neu ->Erweiterte Pläne, die in die Hausordnung zum Infektionsschutz und Hygieneverordnung der Kita einzupflegen sind:

Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen und Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Einrichtungen mit Säuglingen und Kleinkindern (Anlage 4)

- Kooperation mit dem Reinigungsanbieter, Überprüfung und Aufklärung des Reinigungspersonals vor Ort zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch die Leitung oder ihre Vertretung

- Lagerung der Reinigungsmittel sind nach Vorschrift sicherzustellen und der Umgang mit den Reinigungsmittel durch das Personal ist mit Sicherheitsdatenblättern vorzuhalten (Anlage 5 Aufzählung der Reinigungsmittel)

  Die Sicherheitsdatenblätter sind sofern nicht vorhanden ebenfalls in die

  Hausordnung zum Infektionsschutz und Hygieneverordnung einzupflegen

- Verantwortliche zur Einhaltung der Hygienestandards sind:

  Leitung, alle pädagogischen Mitarbeitenden, Küchenpersonal und

  Reinigungspersonal

- Zur Einhaltung der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen muss benötigtes Material ausreichend zur Verfügung stehen, besonders Reinigungs- und Desinfektionsmittel (für Körper, besonders Hände und Flächen)

- Jede Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen. Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise Sauberkeit von Käfigen und Räume und eine gründliche Händehygiene sowie tierärztliche Kontrollen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

- Die Waschbecken und Sanitäranlagen der Kinder müssen ausreichend über Seife bzw. Seifenlotion und Handtücher verfügen. Aus Infektionsschutzgründen sollen auch von den Kindern Einmalpapiertücher verwendet werden

- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Flächen und Tätigkeiten beschränkt bleiben. Eine Desinfektion ist insbesondere dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheiden, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten

- Zurzeit sind keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Spielmaterialien, Sanitärbereich) erforderlich

- Bei Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus, da die Hülle des Virus bereits durch Reinigungsmittel und Seife (Detergenzien) geschädigt wird

Standards zur Kontaktvermeidung und Kontaktreduzierung

„Die Gesundheit und das Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder und unserer Mitarbeitenden hat für uns oberste Priorität“. Vor diesem Hintergrund sind wir alle angehalten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Geschäftsstelle für wichtige **Hygienemaßnahmen zur Vorbeugung einer Ansteckung** zu sorgen.

Grundsätzlich gilt:

- Handhygiene: gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife
- Hustenetikette: Husten und Niesen in die Ellenbeuge
- nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
- Derzeit kein Händeschütteln zur Begrüßung/ Verabschiedung

  Falls es unvermeidlich ist, den Ellenbogen hinreichen
- Abstand halten: nach Möglichkeit mindestens 1,5 bis 2 Meter

Piktogramme Hygienetipps

Regelmäßig Hände waschen

Hände gründlich waschen

Hände aus dem Gesicht fernhalten

Richtig husten und niesen

Abstand halten

Wunden schützen

Auf ein sauberes Zuhause achten

Mit Lebensmitteln hygienisch umgehen

Wäsche heiß waschen

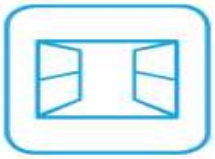

Regelmäßig lüften

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand 2017

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

BY-NC-ND

Hygienemaßnahmen für Kinder verdeutlicht

Hände richtig waschen

Händewaschen sollte rund 20 bis 30 Sekunden dauern. Für möglichst keimfreie Hände sollten diese mit Seife (am besten Flüssigseife) gewaschen werden.

Hände mit Wasser benetzen

Gründlich einseifen

Hände reiben, inkl. Handrücken, Finger und Handgelenke

Hände gut spülen

Mit Einweghandtuch trocknen

Wasserhahn mit Einweghandtuch schliessen

Quelle: Bundesamt für Gesundheit

„Richtiges Hände- Waschen mit den Kindern“

Die Hände mit warmem Wasser abspülen

Seife nehmen

Handflächen aneinander reiben

Rechte Hand über die linke Hand legen und reiben

Linke Hand über die rechte Hand legen und reiben

Finger verschlingen und reiben

Die Faust der rechten Hand in der linken Hand reiben

Die Faust der linken Hand in der rechten Hand reiben

Den Daumen der rechten Hand in der Faust der linken Hand reiben

Den Daumen der linken Hand in der Faust der rechten Hand reiben

Die Hände abspülen

Die Hände mit Papier abtrocknen

Ablaufplan Händewaschen:

Die 3 Streifen ausschneiden und untereinander kleben.

Simone Russi (METACOM Symbole © Annette Kitzinger • www.metacom-symbole.de)

Bringen und Begrüßen/ Abholen und Verabschieden

- Alle Mitarbeitenden, Eltern und andere Besucher müssen sich beim Betreten des Eingangsbereichs der Einrichtung ihre Hände desinfizieren. Hierfür steht ihnen ein Desinfektionsspender am Eingang/ im Eingangsbereich zur Verfügung. Bitte halten sie im Eingangsbereich auch den Sicherheitsabstand ein

- Für Eltern gilt: Gebäude betreten nur in Absprache und mit Distanz!

- Sie als Mitarbeitende gehen zu Beginn ihres Dienstes dann in die Einrichtung und können sich einen Mundschutz anlegen, den sie bitte während ihres Dienstes in der Einrichtung tragen. Bitte achten sie darauf, dass der Sicherheitsabstand zu den Eltern ggf. zu notwendigen Besuchern von 1,50 – 2,00 m eingehalten wird

- Die Kinder werden von den Eltern an der Tür oder im Eingangsbereich an das pädagogische Personal übergeben.
- Der Eingangsbereich dient als eine Art „Schleuse“ für die Eltern. Das Personal nimmt das Kind von den Eltern dort in Empfang und verabschieden auch dort die Eltern im Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen
- Das Kind/ die Kinder werden vom Personal an ihren Garderobenplatz begleitet. Hier ziehen sich die Kinder mit oder ohne Unterstützung aus. Direkt im Anschluss begleiten sie die Kinder zum sog. „richtigen Händewaschen“
- Beim Abholen der Kinder durch die Eltern verfahren sie bitte in umgekehrter Reihenfolge wie bei der Begrüßung -> Händewaschen „nach Plan“ -> Anziehen -> in den Eingangsbereich begleiten -> den Eltern mit Sicherheitsabstand übergeben.
- Je intensiver diese Abläufe mit den Kindern trainiert werden, je leichter können es weitere Kinder bei größerer Betreuungsöffnung übernehmen -> im Sinne von „Lernen am Modell“

Umgang mit kranken Kindern

Entwickeln Kinder Krankheitssymptome (Halsschmerzen, Husten, Temperatur/ Fieber, Schnupfen, Durchfall) während der Betreuung, werden die Eltern informiert, ihr Kind umgehend abzuholen. Solange werden diese Kinder **sofort** von den anderen Kindern getrennt und von einer Fachkraft mit Mindestabstand und Mundschutz in einem extra Raum betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Kinder, die bereits beim Ankommen in der Kita Krankheitssymptome aufweisen, dürfen an diesem Tag nicht in die Betreuung aufgenommen werden. Ebenso sollen Kinder nicht in die Kita gebracht werden, wenn die Eltern Krankheitssymptome aufweisen.

Betreuung und Mahlzeiten

Die Betreuung und Förderung der Kinder muss sich aus aktuellem Anlass dem Infektionsschutz und den Hygienemaßnahmen unterwerfen und es müssen Angebote geschaffen werden, die diesen Kriterien gerecht werden. Die grundlegenden Ziele der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung können nicht wie gewohnt gelebt werden. Daher ist die Umsetzung der offen gestalteten Pädagogik (offene Arbeit) nur bedingt umzusetzen.

Dennoch ist es Aufgabe der handelnden Personen, die Bedürfnisse der Kinder umzusetzen und entsprechende Angebote zu machen. Das Vertrauen in die eigenen Handlungskompetenzen ist hier gefragt, um sich auf diese schwierige Situation einzustellen und mit ihr umzugehen.

Das Einnehmen von **Mahlzeiten** (Frühstück, Mittagessen und Snack) unterliegt natürlich auch den Hygienevorschriften. Die Mahlzeiten finden im festen Raum und gruppenbezogen statt. Unnötige unmittelbare Kontakte mit evtl. Küchenpersonal sollten vermieden werden, d.h. das Essen und das notwendige Geschirr werden in den Raum der Gruppe an der Tür abgegeben und so auch wieder abgeholt. Hier ein paar Leitlinien:

- Alle Kinder und das pädagogische Personal waschen sich (wie üblich) vor und nach dem Essen die Hände
- Die Tische werden vor und nach dem Essen gereinigt
- Die Kinder sitzen nicht unmittelbar neben einander (z.B. 4 Kinder an einem Tisch)
- Das Essen wird untereinander **nicht** getauscht
- Nicht benutzte Geschirr und Besteck wird auch zur Reinigung gegeben
- Getränke an einer installierten Getränkestation zur Verfügung stellen oder die Becher/ Gläser müssen entsprechend der hygienischen Auflagen gekennzeichnet und personalisiert sein, damit eine Benutzung durch verschiedene Kinder ausgeschlossen werden kann

Es ist von Essensbuffets und mitgebrachten Kuchen der Eltern beim Geburtstag abzusehen.

Diese Aufgaben und Umsetzungen setzten folgendes voraus:

- Ständige Analyse der Spielbereiche der Kinder mit dem Ziel der Abstandsvergrößerung, denn dadurch kann das Distanzgebot innerhalb eines Betreuungssettings gestärkt werden. Sinnvoll bei steigender Zahl der zu betreuenden Kinder und bei mehr als einer pädagogischen Kraft in einem Betreuungssetting.

Hierzu sind auf den folgenden Seiten Ideen und Anregungen in Bezug auf Räumlichkeiten und Material aus dem Ministerium

Die folgenden Anregungen basieren auf den Ansätzen, dass

1. in jedem Betreuungssetting Maßnahmen möglich sind, die die nicht umzusetzende Realisierung des Distanzgebotes zumindest teilweise kompensieren können (Binnendifferenzierung, Bildung von Kleingruppen) und
2. dass bei der Bildung mehrerer Betreuungsgruppen in einer Einrichtung die soweit wie möglich strikte Trennung der Gruppen vollzogen werden sollte.

- Gruppen-/Nebenräume- und Spielräume
    - Spielbereiche mit Möbeln, Regalen, Verkehrskegeln, überschüssigen Stühlen, Wimpelketten, etc. trennen (Sicherheit gewährleisten)
    - Analysieren Sie die Laufwege in der Betreuungsgruppe, um Wege zum Waschraum/Nebenraum/zum Außenbereich von den Spielflächen abzugrenzen, so schaffen Sie Kontaktbarrieren. Am Beispiel der Grafik erhalten Sie rechts einen abgeschirmten Bereich für eine Kleingruppe, indem Sie Möbel, Regale umstellen, sodass ggf. die binnendifferenzierte Kindergruppe aus dem Nebenraum mit nötiger Distanz in den Waschraum oder ins Freie kommt.

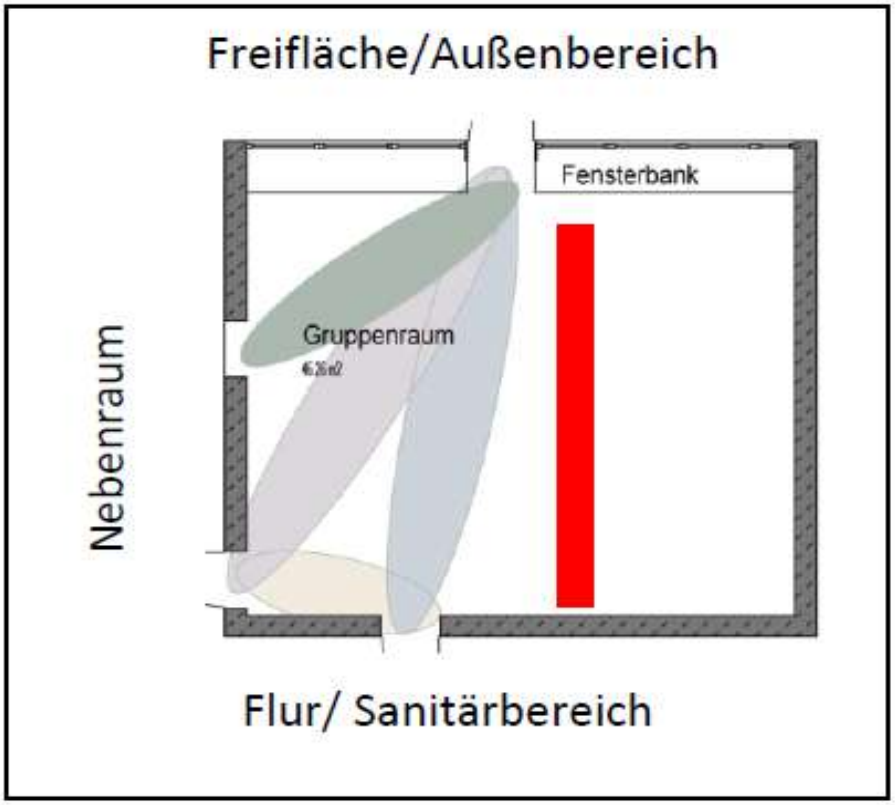

- Flure/ Garderobenbereiche
    - Kindergarderobenbereiche ggf. verlegen oder mit “Garderobenstuhl für jedes einzelne Kind“ an der Tür zur Freifläche neu anordnen
    - Flurbereiche möglichst nur mit klaren Regeln bespielen (bspw. Anzahl der Kinder, festgelegte Uhrzeit, nach Reinigung des Flurs könnte dann eine andere Kleingruppe dort spielen etc.)

- Ruheräume/Schlafräume
    - Bettenabstand berücksichtigen (personenbezogene Bettwäsche, häufigeres wechseln der Bettwäsche)

- Kuschelecken (auf diese sollten nach Möglichkeit wegen zu engem Kontakt ganz verzichtet werden)

- Spiel –und Beschäftigungsmaterialien
    - Binnendifferenzierung über Material steuern, jüngere Kinder nutzen anderes Material als ältere Kinder, z.B. Bauecken mit farbigen Teppichen unterteilen, separate Spielecken für verschiedene Altersgruppen anbieten

- Außengelände
    - Einzelne Spielbereiche für unterschiedliche Gruppen einrichten/abgrenzen

- Mahlzeiten

    - Keine zusammengeschobenen Tische/Tafeln mehr, pro Tischseite einen Sitzplatz anordnen (4 Personen pro Tisch)
    - Getränke und Mahlzeiten binnendifferenziert in den Raum holen

Kernhygienemaßnahmen

- Getränkebars, Frühstücksbuffets sind tabu
- Bällebad sofort und dauerhaft schließen
- Wickel/Pflegebereich noch sensibler beachten
- Kinder sollten möglichst die Waschräume nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten und nutzen
- Gemeinsames Händewaschen Personal + Kinder (Modelllernen) und sprachliche Anleitung (Fingerspiel, Händewaschlied einführen und täglich ritualisiert einsetzen)
- Naseputzen mit den Kindern thematisieren, anschl. Händewaschen zelebrieren
- Abfalleimer mit Deckel notwendig, keinen offenen Papierkorb dafür nutzen
- Zusätzliche Tätigkeit einer Assistenz für Reinigung vor und nach Mahlzeiten, im WC, Hygieneutensilien, von Spielmaterial, Berührungsflächen, Griffe von Türen, Fahrzeugen, Puppenwagen etc.

Um Ansteckungsrisiken zu vermindern, wird darüber hinaus empfohlen:

- Vermindern Sie die Erregerbelastung in den Innenräumen, indem Sie mindestens 4x täglich für 10 Minuten lüften (Querlüftung! – keine Kipplüftung).

- Bevorzugen Sie Spiele im Freien, da es dort grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt.
- Achten Sie darauf, dass Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr immer nur von einer Person benutzt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen einzelnen Betreuungsgruppen

Identische Tagesabläufe vermeiden: kleine zeitliche Unterschiede ermöglichen ein Nacheinander im Freien, in Waschräumen, für die Mahlzeiten
Gruppenbegegnungen im Waschraum vermeiden
Flure als Bewegungs- und Spielfläche (nur nacheinander /zeitversetzt nach vorheriger Reinigung) nutzen - Überschneidung der gruppenspezifischen Kontaktnetze verhindern
Aufenthalt auf der Freifläche mit deutlicher Trennung für die Kinder und das pädagogische Personal gleichermaßen um Distanz zu regulieren (Flatterbänder von Baustellen, Wimpelketten etc.) und Regeleinführung alternativ zeitliche Verschiebung, ABER: ausreichende Aktivität im Freien bleibt für gesunde Entwicklung der Kinder sehr wichtig!

Verbleibende Risiken:
Körperkontakt in Pflege und Ankleidesituationen und Mahlzeitenassistenz bei Kindern 0-3
Entwicklungsspezifische Interaktionsmuster: Je jünger die Kinder desto mehr Körperkontakt, proximale Interaktionsmuster wechseln erst im 4. Lebensjahr allmählich in distale Interaktionsmuster (dies bedeutet, dass Kinder je jünger sie sind, den Körperkontakt zur Beziehungs-/Bindungssicherheit benötigen und erst später darauf verzichten können)
In Krisensituationen (Trennung, Konflikte, Unfälle, Müdigkeit etc.) verstärkt sich das Bedürfnis nach Nähe. Diese sind oft nicht ohne Körperkontakt zu lösen

Verantwortlich für die Inhalte: Carmen Heinemann KJF
Anlage 1

Hausordnung der KJF zum Infektionsschutz und Hygieneverordnung

Infektionsschutz § 34

1. Für die Einrichtung

Wiederzulassungstabelle

Informationen über Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen

von A – Z geordnet (GA Bonn)

Meldeformular nach § 34 Bonn und RSK

Formular bei Ausbrüchen an Gastroenteritis zur Erfassung und Beratung

Rundschreiben zur Meldepflicht von Fachberatung und Gesundheitsamt RSK

Vereinbarung über Medikamentenvergabe

KJF Infos zu Belehrung/ Allergenen/ Temperaturlisten

2. Für die Eltern

Elternbrief zum Umgang mit Krankheiten „kranke Kinder gehören nicht in die Einrichtung“

Hausordnung der KJF

Elterninformation zu Schutzimpfung und zum Infektionsschutz

(kann in verschiedenen Sprachen heruntergeladen werden unter: www.rki.de Infektionsschutz/ Belehrungsbögen)

Elternbrief der KJF (15.09.2015) zur Gesundheitsförderung

Aushang für Eltern – Hausregeln: Kranke Kinder

3. Infektionsschutzgesetz § 35

Belehrung für Beschäftigte

4. Infektionsschutzgesetz § 43

Merkblatt zur Belehrung §43 Abs. 1

Belehrung gemäß §43 Abs. 1 (IfSG)

Gesundheitsinformationen für den Umgang mit Lebensmitteln

allgemein und RSK

Unterlagen zur Mitarbeiterschulung

wichtige Regeln zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen

Rahmenhygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

(Landeszentrum Gesundheit NRW)

kleiner Leitfaden für Kita Küchen – **Hygieneschulung**

kleiner Leitfaden für Kita-Küchen - **Planung/ Ausstattung**

Liste für Kerntemperatur

Musterplan für Reinigung und Desinfektion für Kitas

Anlage 2

Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kinder- und Jugendeinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jeder Zeit zugänglich und einsehbar sein. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendeinrichtung müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Bei der Erstellung des Hygieneplans sollen alle hygienerelevanten Bereiche der Einrichtung Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Risikoanalyse
   - im Aufenthaltsbereich
   - im Küchenbereich
   - im Sanitärbereich
   - im Schwimm-/Badebereich etc.
2. Risikobewertung
   - Abhängig von den zu betreuenden Personen der Einrichtung (Abwehr- und Immunsituation, Impfstatus, Alter), Erreger und Übertragungswege
   - hinzunehmende geringe Risiken
   - hohes Risiko (muss zu Minimierungsmaßnahmen führen)
3. Risikominimierung
   - Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen
   - Einmalhandtücher
   - Flüssigseife
   - separate Toiletten etc.
4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen
   - regelmäßige Kontrolle durch die beauftragte Person der Einrichtung
   - schriftliche Dokumentation anhand von Checklisten
5. Aktualisierung des Hygieneplans

- in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

6. Dokumentation und Schulung
   - Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
   - Informationen beziehungsweise Schulung der Beteiligten festlegen

Das Gesundheitsamt hat in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung und dem Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) – ehemals LIGA.NRW – einen Rahmen-Hygieneplan erarbeitet, der für die Einrichtung als Muster dienen soll, um einen Plan nach den eigenen Erfordernissen und Gegebenheiten zu erstellen. Da das Gesundheitsamt zur Überwachung der Einrichtung (einschließlich des Hygieneplans) verpflichtet ist, sollte es bereits im Vorfeld bei Erstellung der Hygienepläne einbezogen werden.
Sofern bestimmte Bereiche des Rahmen-Hygieneplans in einer Kinder-/Jugendeinrichtung nicht vorhanden sind, werden diese Abschnitte gestrichen. Andererseits ist der Hygieneplan um die jeweiligen Besonderheiten zu erweitern, die im Musterhygieneplan nicht enthalten sind.

In der Einrichtung sollten ergänzend zum Hygieneplan für alle Bereiche Reinigungs- und Desinfektionspläne erstellt werden, die Festlegungen zur Reinigung und Desinfektion beinhalten und beschreiben wer, wann, welche Tätigkeit wie und mit welchen Mitteln durchzuführen hat.

Der im Muster-Hygieneplan genannte Begriff „regelmäßig“ ist nach eigenem Ermessen und Bedarf (im Anschluss an die Risikobewertung) durch die zuständige beauftragte Person für Hygiene der Einrichtung selbst festzulegen.

Für Rückfragen steht das Gesundheitsamt gern zur Verfügung.
Ansprechperson und Tel.: _____

Inhalt

1. Hygiene in Aufenthaltsräumen
    1.1 Lufthygiene
    1.2 Garderobe
    1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden
    1.4 Bettwäsche
    1.5 Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien

2. Hygiene in Sanitärbereichen
    2.1 Ausstattung
    2.2 Händereinigung
    2.3 Flächenreinigung

3. Persönliche Hygiene der Kinder / Zahn- und Mundhygiene

4. Küchenhygiene
    4.1 Allgemeine Anforderungen
    4.2 Händedesinfektion
    4.3 Flächenreinigung und -desinfektion
    4.4 Lebensmittelhygiene
    4.5 Lebensmittelhygiene für Eltern
    4.6 Tierische Schädlinge

5. Trinkwasserhygiene
    5.1 Legionellenprophylaxe entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W551
    5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

6. Hygiene bei Tierhaltung

7. Erste Hilfe
    7.1 Versorgung von Bagatellwunden
    7.2 Behandlung kontaminierter Flächen
    7.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
    7.4 Notrufnummern

8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote,
    8.1 Belehrung der Betreuungspersonen
    8.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder
    8.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
    8.4 Wiederzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

9. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

9.1. Durchfallerkrankungen
9.2. Kopflausbefall

10. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

1. Hygiene in Aufenthaltsräumen

1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von z.B. Läusen bestehen kann. In Krippen können Kleiderkörbe oder Beutel bereitgestellt werden. Es empfiehlt sich in einer Einrichtung mit Kindern im Krabbelalter im Aufenthaltsbereich Hausschuhe zu tragen. Dafür sind geeignete Schuhablagen zur Verfügung zu stellen.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Krankheitserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Tische, Fußböden oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind täglich nass zu reinigen. Teppichböden sind täglich mit Staubsauger zu reinigen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (zum Beispiel monatlich).

1.4. Bettwäsche

Wird regelmäßiger Mittagsschlaf angeboten, sollte die Bettwäsche, um eine Übertragung von Krankheitskeimen, Läusen etc. zu vermeiden, personengebunden verwendet werden. Zur Aufbewahrung ist die Bereitstellung eines Bettenregals mit abgetrennten Fächern empfehlenswert. Bettwäsche, Schlafbekleidung, Kissen und Decken müssen bei mindestens 60°C gewaschen und regelmäßig gewechselt werden.

1.5. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien

In den Entspannungszonen sind Textilien wie Decken, Bezüge, Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.
Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig (zum Beispiel wöchentlich oder bei Säuglingsbetreuung täglich) nass zu reinigen, zu waschen (mindestens 60°C) oder zu wechseln.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sind Einmalhandtücher bevorzugt zu verwenden. Personengebundene Handtücher und Waschlappen müssen mit einem ausreichenden Abstand zueinander aufgehängt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Aus hygienischen Gründen sollte Flüssigseife aus Seifenspendern mit integriertem Auffangbecken bereitgestellt werden. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig zu reinigen und auszutauschen. Sie dürfen nur außerhalb des Zugriffsbereiches der Kinder und Jugendlichen aufbewahrt werden.
Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

Windeleimer sind ebenfalls täglich zu entleeren. Werden die Eimer ohne Müllbeutel verwendet, ist nach der Entleerung eine desinfizierende Reinigung durchzuführen. In Einrichtungen, die Kinder (z.B. unter 3 Jahren) betreuen, sind außerdem Wickelkommoden erforderlich. Werden beim Wickeln keine Einwegunterlagen verwendet, ist nach jeder Benutzung eine prophylaktische Wischdesinfektion mit Mitteln der Liste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) empfehlenswert, zumindest jedoch nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen.

Fieberthermometer müssen nach jeder Benutzung gereinigt werden, nach rektaler Messung hat eine Desinfektion des Thermometers zu erfolgen.

2.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Für die korrekte Durchführung der Händehygiene, sollten Uhren und Schmuck abgelegt sowie Fingernägel nicht lackiert und kurz getragen werden.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- zum Dienstbeginn
- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen

- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt

Händedesinfektion ist zusätzlich durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen
- nach dem Wickeln
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material
- nach dem Kontakt mit erkrankten Kindern
- bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind. Eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ist in diesen Fällen erforderlich
- nach Schmutzwäsche Entsorgung

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel (VAH-Liste) getränkten Einmaltuch erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschrieben Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird, hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. Persönliche Hygiene der Kinder / Zahn- und Mundhygiene

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen, bei Verschmutzung, nach Toilettenbenutzung, nach Kontakt mit Tieren und vor dem Essen erfolgen.

Um eine gute Zahnpflege sicherzustellen, sollten im Sanitärbereich Halterungen/Regale verfügbar sein, um Zahnputzutensilien unterzubringen in der Weise, dass ein Kontakt der Zahnbürsten der Kinder vermieden wird und sie für die Kinder durch personenbezogene Motive erkennbar sind. Zahnbürsten und Zahnputzbecher sind personenbezogen zu nutzen, zu reinigen und regelmäßig zu wechseln.

Wegen der Gefahr der Läuse- beziehungsweise Nissenübertragung ist kein Gemeinschaftskamm zu verwenden. Kämme und Bürsten sind personenbezogen zu verwenden.

4. Küchenhygiene

4.1. Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit den Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch dünnwandige, flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder genießt werden.

Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tabletts und Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.
Das Küchenpersonal ist gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel (rohes Tatar, Mett, rohen Fisch, Rohmilchkäse) sollte daher verzichtet werden. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Majonäse, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten.

4.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche Beschäftigten (Personal) ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Durchführung: Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und Einwirkungszeit pro Händedesinfektion nach Herstellerangaben beachten. Für Händedesinfektionsmittel sollten Wandspender vorhanden sein.

4.3. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich:

- bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel,
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

4.4. Lebensmittelhygiene
Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von > 65°C aufweisen.

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (z.B. Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.
Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.
- Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

4.5. Lebensmittelhygiene für Eltern
Eltern bzw. Sorgeberechtigte sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Kindergarten,- Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (z.B. Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Ein Leitfaden für Eltern kann dabei eine Orientierungshilfe sein.

4.6. Tierische Schädlinge
Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen.

Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

5. Trinkwasserhygiene

5.1. Legionellenprophylaxe entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 551
Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung 2001 (2. Änderung der TWVo 2008) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen
Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

6. Tierhaltung

Ein enger Kontakt mit dem Gesundheits- Veterinär- und Jugendamt ist bei der Planung und Umsetzung einer Tierhaltung dringend anzuraten. Jede Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen, etc.). Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungspersonen) müssen klar geregelt und festgelegt sein. Der richtige Standort des Käfigs und eine artgerechte Haltung der Tiere sind erforderlich.

7. Erste Hilfe

Leitungen von Kinder- und Jugendeinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Diese Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt und Verbandsmaterialien zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention").

7.1. Versorgung von Bagatellwunden
Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu reinigen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt dabei Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

7.2. Behandlung kontaminierter Flächen
Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

7.3. Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1" enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C"

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

7.4. Notrufnummern
Polizei 110
Feuerwehr 112
Kinderarzt _____
Notarzt _____
Informationszentrale gegen Vergiftungen
am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn
www.gizbonn.de
Tel.: 0228 19240

8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote
Nach Abschnitt 6 des IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Betreute bzw. deren Sorgeberechtigte in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.
Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

8.1 Belehrungen des Betreuungs-, Aufsichts- und Erziehungspersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
    - Betreuungspersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtigt sind sowie zu (in §34 (3) genannten) Kontaktpersonen

gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
  - Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Gemeinschaftseinrichtung betreten.
  - Die Gemeinschaftseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

- Personen, die in Küchen, in Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehrbringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote und Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.
  - Der Arbeitgeber hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.
  - Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

8.2.Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Kinder

- Laut § 34 IfSG ist jede Person die in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte, von der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung über Mitwirkungspflichten § 34 Satz 1-4 zu belehren.
  - Betreute oder Sorgeberechtigte sollen die Einrichtung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
  - Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtigt, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

- Tritt in der Einrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym

informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

8.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtete, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen beim Personal oder bei den betreuten Personen, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
    - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
    - Angaben zur meldenden Person
    - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion (betreute Person oder Mitarbeiter)
    - Die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
    - Erkrankungsbeginn
    - Meldedatum an das Gesundheitsamt
    - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung
    - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes

- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können z.B. Folgende sein:
    - Isolierung der erkrankten Kinder von den anderen
    - Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson
    - Verständigung der Erziehungsberechtigten
    - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen
    - Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche)

- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter

9. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

8.4. Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
In den §§ 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung für Betreuungspersonen, Kinder und Jugendlichen besteht. Eine Wiederzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.
Ein Merkblatt zur Wiederzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

9.spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen
Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt oder von diesem veranlasst werden.

9.1.Durchfallerkrankungen
Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollt das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Kinder (erkrankte und nicht erkrankte Kinder) sollte intensiv geachtet werden
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch ein Kind, das an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Töpfchen sind personengebunden zu nutzen.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen das Kind intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: z.B. bei Rota- und Norovirus).
- Die Betreuungsperson des erkrankten Kindes sollte nicht an der Essensausgabe oder Speisenzubereitung beteiligt sein.
- Die Eltern aller Kinder sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

9.2.Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern getrennt betreuen
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren
- Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über den mitgeteilten oder festgestellten Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen
- Kämme, Haarspangen, -gummis in heißer Seifenlösung reinigen oder entsorgen
- Leibwäsche, Schlafanzug, Bettwäsche, Handtücher etc. wechseln

10. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
Geschäftsstelle Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Tel.: 0641 24466,
Fax: 0641 25375
www.dvg.net (Abruf: 21.01.2015)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53058 Bonn
Tel.: 0228 9188-5
Fax: 0228 9188-990
Email: info@dvgw.de
(Abruf: 21.01.2015)

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:
mhp-Verlag GmbH Vertrieb
Marktplatz 13
65183 Wiesbaden
oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 21.01.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe" (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln" zu beziehen bei:
Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Tel.: 0251 2102-0
Fax: 0251 2102-264
www.unfallkasse-nrw.de (Abruf: 21.01.2015)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf (Abruf:21.01.2015)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013.
Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:
www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen__speisen_sicher_zubereiten-186725.html (Abruf: 29.10.2014)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009.
Als Download verfügbar
unter: www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/lebensmittel/hygienisch/index.php
(Abruf: 29.10.2014)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Kopfläuse… was tun?
Als Download verfügbar unter:
http://www.bzga.de/botmed_60020000.html (Abruf: 21.01.2015)

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel.: 030 18412-0
Fax: 030 18412-4741
www.bfr.bund.de (Abruf: 29.10.2014)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 4566-0
Fax: 0211 4566-388
Email: Poststelle@mkulnv.de
www.umwelt.nrw.de (Abruf: 29.10.2014)

Robert Koch-Institut (RKI)
Ratgeber für Ärzte
http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html
(Abruf: 21.01.2015)

Ansprechperson im LZG.NRW

Tanja Stichel
Fachgruppe Infektiologie und Hygiene
Tel.: 02517793-4268
E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de

Anlage 3

Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Hände-reinigung	– vor Arbeitsbeginn – vor dem Essen – nach Toilettenbenutzung – bei Bedarf	– Hände gründlich – waschen – trocknen mit Einmalhandtüchern bzw. separatem Handtuch	Waschlotion	Kindergarten-, Küchen- und Reinigungspersonal Kinder
Flure	– täglich – bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	übliche Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Gruppenraum (Teppichboden Kunststoffböden)	– täglich – bei Bedarf	staubsaugen und / oder Feuchtwischverfahren	Haushaltsstaubsauger übliche Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Kuschelecke (Bezüge für Matratzen und Kissen etc.)	– wöchentlich – bei Bedarf	bei mind. 60°C waschen Textilwaschmaschine	Textilwaschmittel	Reinigungspersonal
Küchenzeile (Gruppenraum)	– täglich	reinigen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Küche (Mitarbeiterinnen)	– täglich	reinigen Feuchtwischverfahren Ggf. Desinfektion s. Hygieneplan	Reinigungsmittel Flächendesinfektionsmittel	Reinigungspersonal
Büro	– 1 – 2 mal wöchentlich	Staubsaugen oder Feuchtwischverfahren	Haushaltsstaubsauger Übliche Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

Landeszentrum Gesundheit
Nordrhein-Westfalen

Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händereinigung	• Zum Dienstbeginn • vor und nach dem Essen, Speisenzubereitung und Speisenverteilung • nach Toilettenbenutzung • nach Tierkontakt • bei Bedarf	• Waschlotion auf die feuchte Haut auftragen • Hände gründlich waschen • mit Einmalhandtüchern bzw. separatem personenbezogenem Handtuch trocknen	Waschlotion aus Selfenspendern an jedem Handwaschplatz sowie Einmalhandtücher oder personenbezogenes Handtuch	Aufsichts- und Betreuungspersonal, Lehrer/innen und Erzieher/innen -, Küchen-, Reinigungspersonal Kinder und Jugendliche
Hygienische Händedesinfektion	• nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen (infektiösem Material) • nach Toilettenbenutzung • nach dem Wickeln • nach Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich • nach Kontakt mit erkrankten Kindern • nach Schmutzwäscheentsorgung • vor Speisenzubereitung und Speisenverteilung • nach Arbeiten mit Geflügel, rohem Fleisch und Gemüse • nach Ablegen von Schutzhandschuhen • bei Bedarf	nach Gebrauchsanweisung (Herstellerangaben) des Händedesinfektionsmittels i. d. R.: ca. 3-5 ml für 30 Sek. auf der trockenen Haut verreiben, dabei Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerkuppen, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen, die Hände müssen über die gesamte Einwirkzeit mit dem Desinfektionsmittel feucht gehalten werden	alkoholisches Händedesinfektionsmittel (VAH-gelistetes Präparat)	Aufsichts- und Betreuungspersonal, Lehrer/innen und Erzieher/innen Küchen-, Reinigungspersonal ggf. Kinder- und Jugendliche

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Flure	• täglich • bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Gruppenraum • Teppichboden • Kunststoffböden	• täglich • bei Bedarf	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	• Haushaltsstaubsauger • Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Handkontaktflächen	• täglich • bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal, Aufsichts- und Betreuungspersonal
Entspannungszone (Bezüge für Matratzen und Kissen etc.)	• wöchentlich • bei Bedarf	bei mind. 60°C waschen	Textilwaschmaschine	Reinigungspersonal ggf. Aufsichts- und Betreuungspersonal
Küche	• täglich • bei Bedarf	• reinigen • Feuchtwischverfahren • Ggf. Desinfektion (siehe Hygieneplan)	Reinigungsmittel, Flächendesinfektionsmittel (DVG-Liste)	Reinigungspersonal Küchenpersonal
Büroräume	1-2 mal wöchentlich	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	• Haushaltsstaubsauger • Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Gymnastikraum	• täglich (nach Benutzung) • bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Spielgeräte und Gegenstände	• monatlich • bei Bedarf	je nach Material • reinigen • Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel, Textilwaschmaschine	Reinigungspersonal, ggf. Aufsichts- und Betreuungspersonal
Einrichtungsgegenstände	• wöchentlich	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

Anlage 4

Landeszentrum Gesundheit
Nordrhein-Westfalen

Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händereinigung	• Zum Dienstbeginn • vor und nach dem Essen, Speisenzubereitung und Speisenverteilung • nach Toilettenbenutzung • nach Tierkontakt • bei Bedarf	• Waschlotion auf die feuchte Haut auftragen • Hände gründlich waschen • mit Einmalhandtüchern bzw. separatem personenbezogenem Handtuch trocknen	Waschlotion aus Seifenspendern an jedem Handwaschplatz sowie Einmalhandtücher oder personenbezogenes Handtuch	Aufsichts- und Betreuungspersonal, Lehrer/innen und Erzieher/innen -, Küchen-, Reinigungspersonal Kinder und Jugendliche
Hygienische Händedesinfektion	• nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen (infektiösem Material) • nach Toilettenbenutzung • nach dem Wickeln • nach Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich • nach Kontakt mit erkrankten Kindern • nach Schmutzwäscheentsorgung • vor Speisenzubereitung und Speisenverteilung • nach Arbeiten mit Geflügel, rohem Fleisch und Gemüse • nach Ablegen von Schutzhandschuhen • bei Bedarf	nach Gebrauchsanweisung (Herstellerangaben) des Händedesinfektionsmittels i. d. R.: ca. 3-5 ml für 30 Sek. auf der trockenen Haut verreiben, dabei Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerkuppen, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen, die Hände müssen über die gesamte Einwirkzeit mit dem Desinfektionsmittel feucht gehalten werden	alkoholisches Händedesinfektionsmittel (VAH-gelistetes Präparat)	Aufsichts- und Betreuungspersonal, Lehrer/innen und Erzieher/innen Küchen-, Reinigungspersonal ggf. Kinder- und Jugendliche

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Flure	• täglich • bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Gruppenraum • Teppichboden • Kunststoffböden	• täglich • bei Bedarf	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	• Haushaltsstaub-sauger • Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Handkontaktflächen	• täglich • bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal, Aufsichts- und Betreuungspersonal
Entspannungszone (Bezüge für Matratzen und Kissen etc.)	• wöchentlich • bei Bedarf	bei mind. 60°C waschen	Textilwaschmaschine	Reinigungspersonal ggf. Aufsichts- und Betreuungspersonal
Küche	• täglich • bei Bedarf	• reinigen • Feuchtwischverfahren • Ggf. Desinfektion (siehe Hygieneplan)	Reinigungsmittel, Flächendesinfektionsmittel (DVG-Liste)	Reinigungspersonal Küchenpersonal
Büroräume	1-2 mal wöchentlich	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	• Haushaltsstaub-sauger • Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Gymnastikraum	• täglich (nach Benutzung) • bei Bedarf	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Spielgeräte und Gegenstände	• monatlich • bei Bedarf	je nach Material • reinigen • Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel, Textilwaschmaschine	Reinigungspersonal, ggf. Aufsichts- und Betreuungspersonal
Einrichtungsgegenstände	• wöchentlich	Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

Landeszentrum Gesundheit
Nordrhein-Westfalen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Reinigung von Handtüchern und Putzutensilien (Wischbezüge usw.)	• wöchentlich • bei Bedarf	bei mind. 60°C waschen, anschließend trocknen	Textilwaschmaschine	Reinigungspersonal ggf. Aufsichts- und Betreuungspersonal
Papierkörbe/ Abfalleimer	• täglich • bei Bedarf	• leeren • reinigen • Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Sanitärbereich • WC-Sitze • Toilettenbecken • Urinale • Armaturen • Waschbecken	• täglich • bei Bedarf	• reinigen • Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Wände	• wöchentlich • bei Bedarf	• reinigen • Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Einrichtungen mit Säuglingen und Kleinkindern

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Milchflaschen	nach jedem Gebrauch	vorreinigen und thermisch desinfizieren	• mit Leitungswasser abspülen, • Geschirrspülmaschine oder 15 Minuten auskochen (geschlossener Topf)	Aufsichts- und Betreuungspersonal
Schnuller	nach jedem Gebrauch	vorreinigen und thermisch desinfizieren	• mit Leitungswasser abspülen, • Geschirrspülmaschine oder 15 Minuten auskochen (geschlossener Topf)	Aufsichts- und Betreuungspersonal
Spielzeuge und Beschäftigungsmaterialien	• wöchentlich • Säuglingsspielzeug täglich	• reinigen • Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Aufsichts- und Betreuungspersonal
Wickeltischauflage	nach jedem Wickeln	desinfizierend reinigen	Flächendesinfektionsmittel (VAH-gelistet)	Aufsichts- und Betreuungspersonal
Händedesinfektion	nach jedem Wickeln	nach Gebrauchsanweisung des Händedesinfektionsmittels i. d. R.: ca. 3-5 ml für 30 Sek einreiben, dabei die Hände mit dem Desinfektionsmittel feuchthalten	alkoholisches Händedesinfektions-mittel (VHA-gelistet)	Aufsichts- und Betreuungspersonal

Landeszentrum Gesundheit
Nordrhein-Westfalen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Fieberthermometer	nach jeder Benutzung	• reinigen • nach rektaler Messung desinfizierend reinigen	Flächendesinfektionsmittel (VAH-gelistet)	Aufsichts- und Betreuungspersonal
Windeleimer	täglich	• desinfizierend reinigen • mit einer Müllütte versehen	Flächendesinfektionsmittel (VAH-gelistet)	Aufsichts- und Betreuungspersonal, Reinigungspersonal
Töpfchen	nach jeder Benutzung	• reinigen, • Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Aufsichts- und Betreuungspersonal, Reinigungspersonal
Dusche Badewanne	nach Benutzung	• reinigen, • Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Aufsichts- und Betreuungspersonal-/ Reinigungspersonal
Spielsand	• regelmäßig harken • falls möglich, zum Dienstende abdecken • 1 x jährlich auswechseln oder reinigen (Runderlass vom 16.03.2000 und 27.10.2000)	• Laub, Tierkot usw. aus dem Spielsand entfernen • mit einer entsprechenden Abdeckfolie abdecken • alten Sand durch neuen ersetzen	• Harke und Kotschaufel • mit einer stabilen Plane/Folie • Sand (entsprechend dem Runderlass)	z. B. Gärtnerin/Gärtner, Hausmeisterin/Hausmeister, Reinigungspersonal; ggf. Aufsichts- und Betreuungspersonal

Anlage 5

Sicherheitsdatenblätter

zu folgenden Reinigungsmitteln im „Hausordner der KJF zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen“ zu finden:

- **Abramil** - Scheuermilch
- **Blitz** – Glasreiniger
- **Mistral -** Reiniger für alle wasserfesten Flächen
- **Multicid** – Sanitärreiniger
- **Unigloves** – Flächendesinfektion
- **Unigloves** – Haut- und Händedesinfektion